

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Stephanie Schuchnecht:

„Welche (Profi-)Fußballspiele in 2022 in Bayern wurden als Begegnung mit erhöhtem Risiko bewertet, bei welchen (Profi-)Fußballspielen in 2022 in Bayern hat die Polizei ergänzend zu den bestehenden Videoüberwachungsanlagen vor Ort mobile Videogerätschaften, beispielhaft Videofahrzeuge oder sog. Videobeamte eingesetzt und in wie vielen Fällen wurden Offene Bild- und Tonaufnahmen nach Art. 33 PAG nicht spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung gelöscht oder vernichtet?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Nachfolgend ist eine Auflistung der Spielbegegnungen der bayerischen Vereine der oberen drei Ligen mit hohem Risiko im Kalenderjahr 2022 dargestellt. Eine Erhebung der Spielbegegnungen mit niedrigem oder erhöhtem (mittlerem) Risiko macht eine Erhebung im Einzelfall notwendig, welche in der Kürze der für die Anfrage zur Verfügung stehende Zeit nicht durchführbar ist:

Heim	Gast
FC Würzburger Kickers	1. FC Magdeburg
SSV Jahn Regensburg	1. FC Nürnberg
SSV Jahn Regensburg	FC Hansa Rostock
SpVgg Bayreuth	Rot-Weiss Essen
SpVgg Bayreuth	SG Dynamo Dresden
SpVgg Bayreuth	TSV München von 1860
FC Ingolstadt	SV Waldhof Mannheim
FC Ingolstadt	FC Hansa Rostock
Türkgücü München	SV Waldhof Mannheim
Türkgücü München	TSV München von 1860
TSV München von 1860	Hallescher FC

TSV München von 1860	1. FC Kaiserslautern
Türkgücü München	1. FC Magdeburg
FC Bayern München	Borussia Dortmund
FC Bayern München	VfB Stuttgart
Deutschland	England
TSV München von 1860	Borussia Dortmund
TSV München von 1860	Hallescher FC
TSV München von 1860	Rot-Weiss Essen
Greuther Fürth	FC Hansa Rostock
Greuther Fürth	FSV Mainz 05
Greuther Fürth	1. FC Köln
1. FC Nürnberg	Dynamo Dresden
1. FC Nürnberg	Darmstadt 98
1. FC Nürnberg	Greuther Fürth
1. FC Nürnberg	Hamburger SV
1. FC Nürnberg	Hannover 96
1. FC Nürnberg	1. FC Magdeburg

Der Einsatz von mobilen Videogerätschaften ist nicht automatisiert über vorhandene Datenbanken auswertbar. Eine diesbezügliche Auswertung macht eine Erhebung im Einzelfall bei den Polizeipräsidien erforderlich, welche in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist.

Offene Bild- und Tonaufnahmen nach Art. 33 PAG sind grundsätzlich spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten. Ausgenommen von der Löschung sind Aufzeichnungen, deren weitere Aufbewahrung zur gerichtsverwertbaren Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten oder zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht, erforderlich sind (Art. 33 Abs. 8 Satz 1 PAG).

Im Falle einer repressiven Maßnahme (§§ 163, 100h StPO) sind die erlangten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, sofern diese zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich sind (§ 101 Abs. 8 Satz 1 StPO).

Verstöße gegen die Rechtslage sind dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht bekannt.